

Stiftungssatzung¹

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Emil Muster - Stiftung*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in *Musterstadt*².
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen³).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____ (beispielsweise die Durchführung wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvor-

¹ Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Sie muss Bestimmungen enthalten, über **Name, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstandes** der Stiftung. Festlegungen über die Bildung des Vorstandes betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Darüber hinaus empfiehlt es sich weitere Regelungen zu treffen, entsprechend diesem Satzungsmuster. Grundsätzlich lässt das Stiftungsrecht jedoch weiten Spielraum für eine Satzung nach den individuellen Vorstellungen des Stifters / der Stifterin. Dieses Muster ist somit nur eine Orientierungshilfe und stellt die rechtlich notwendigen und gebotenen Regelungen in den Mittelpunkt. Die "variablen Bestandteile" sind kursiv dargestellt.

² Nach dem Sitz der Stiftung richten sich das anzuwendende Recht (z. B. **Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg**) und die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

³ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

haben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedguts und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheims, Unterhaltung eines Altenheims, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Variante der Absätze 1 und 2 bei reinen Förderstiftungen:

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen⁴).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____ (z.B. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO⁵ (die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend)).

Variante der Absätze 1 und 2 für Mischfälle:

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen⁶).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____ (z.B. Durchführung wissenschaftliche Veranstaltungen, Pflege von Kunstsammlungen, Unterhaltung eines Kindergartens, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs usw.).
Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuer-

⁴ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

⁵ Die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend.

⁶ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

begünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts⁷ (*die Angabe der Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend*) zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der _____ (*Benennung von entsprechenden Zwecken*) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen⁸.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit⁹

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige / mildtätige / kirchliche* Zwecke¹⁰ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter / die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

⁷ Die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend.

⁸ In Mischfällen, d.h. die Stiftung fördert unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbst, gibt aber auch Mittel im Umfang des § 58 Nr. 1 AO weiter an andere gemeinnützige Körperschaften.

⁹ Die Festlegungen zur Gemeinnützigkeit sind notwendig, damit die Stiftung die Vorteile des steuerlichen Gemeinnützigkeitsprivilegs erhalten kann. Der Entwurf von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung ist deshalb dem Finanzamt vorab zur Prüfung vorzulegen.

¹⁰ *nicht verfolgte Zwecke bitte streichen!*

- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten¹¹

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

Alternative zu Absatz 2:

Den durch die Stiftung Begünstigten steht nach den Maßgaben dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen¹²

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

a) 200.000.- € in bar

b) dem Geschäfts- und Mietshaus in der Mustergasse 7 in Musterstadt, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 750.000.- €

¹¹ Ob ein durch den Zweck der Stiftung begünstigter Personenkreis einen einklagbaren Rechtsanspruch gegen die Stiftung hat, richtet sich nach dem in der Satzung festgelegten Stifterwillen. Ist nichts geregelt, ist dies oft ein Grund für Streitigkeiten; sind die Bezugsberechtigten konkret benannt, dürfte ein solcher Anspruch wohl in Betracht kommen, ist der begünstigte Personenkreis dagegen unbestimmt, wird der Anspruch in der Regel nicht bestehen. Es ist zu empfehlen, eine eindeutige Regelung zu treffen.

¹² Das Vermögen kann aus Vermögenswerten aller Art bestehen, es muss jedoch so geartet sein, dass der Stiftungszweck regelmäßig aus den Erträgen erfüllt werden kann. Reine Sachstiftungen ohne Ertragsmöglichkeit sind daher nicht anerkenungsfähig. Die Höhe des Vermögens ist betragsmäßig nicht gesetzlich vorgegeben. Die Stiftung ist jedoch so auszustatten, dass aus den Erträgen eine **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint**. In Zweifelsfällen sollte eine frühzeitige Rückfrage bei der Stiftungsbehörde erfolgen. Mit dem Stiftungsrecht nicht vereinbar sind Stiftungen, die - ohne ausreichendes Anfangsvermögen - nur aus laufenden Zuwendungen finanziert werden sollen ("Einkommensstiftungen") bzw. solche, die lediglich noch nicht manifestierte Aussichten auf Spenden einbringen wollen. Dagegen genügt zur Stiftungsgründung der Nachweis, dass das erforderliche Vermögen in absehbarer Zeit nach der Stiftungsgründung sicher zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall wird die Stiftungsbehörde jedoch regelmäßig ein "Anfangsvermögen" verlangen, das die Aufnahme der Stiftungsvorbereitungen ermöglicht.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten¹³.
Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig¹⁴.
- (3) Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (5) *Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,-- € mit seinem / ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.*

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (Spenden)¹⁵.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

¹³ Sollte im Einzelfall das Stiftungsvermögen angegriffen werden müssen, sollte in der Satzung festgelegt werden, wie ein Ausgleich von Verlusten (z.B. Kursverluste) und die Wiederauffüllung des Grundvermögens erfolgen soll.

¹⁴ Gemäß § 81 BGB kann in der Satzung auch der Verbrauch des Stiftungsvermögens vorgesehen sein. Der Bestand der Stiftung muss jedoch über eine angemessene Zeit gewährleistet sein (mindestens 10 Jahre). In diesem Fall wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das Stiftungsvermögen darf innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren, in möglichst gleich bleibenden Raten, verbraucht werden.“

¹⁵ Grundsätzlich sind die Stiftungsmittel **zeitnah** ihrem Zweck entsprechend einzusetzen. Unter Beachtung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen dürfen jedoch auch sog. **Rücklagen** gebildet werden. Erträge können darüber hinaus, in gewissem Umfang auch zur Aufstockung des Grundvermögens verwendet werden, wenn dies im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks liegt. Hierbei sind jedoch ebenfalls steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Gemeinnützigkeit), die mit den Finanzbehörden abzuklären sind.

§ 7 Organe der Stiftung¹⁶

- (1) Organe der Stiftung sind:
- der Vorstand
 - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. *Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit zusätzlich eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung von Vergütungen des Vorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat, wobei das Gebot der Sparsamkeit auch hier zu beachten ist¹⁷.*
- (3) *Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden¹⁸.*
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

¹⁶ Die Organe handeln für die Stiftung. Jede rechtsfähige Stiftung muss ein vertretungsberechtigtes Organ haben (§§ 86, 26 Abs. 1 BGB), das in der Regel als **Vorstand** bezeichnet wird. Weitere Organe werden als **Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium oder Ausschuss** bezeichnet. Diese haben besonders umrissene Aufgaben, i.d.R. eine Kontrollfunktion. Die Ausgestaltung der jeweiligen Befugnisse ist eine Frage des Einzelfalls.

¹⁷ Ob die Tätigkeit der Organmitglieder vergütet wird, richtet sich nach den Regelungen in der Satzung. Dabei ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stiftung im Auge zu behalten. Auslagen (z.B. Reisekosten, Büromaterial) sind den Organmitgliedern nach § 670 BGB regelmäßig zu erstatten.

¹⁸ Die Bestellung einer Geschäftsführung ist grundsätzlich möglich (§§ 86, 30 BGB), dürfte allerdings nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsarbeiten und entsprechender finanzieller Ausstattung der Stiftung in Frage kommen.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation¹⁹

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern²⁰.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Stifter / der Stifterin bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Der Stifter / die Stifterin bestimmt auch die / den erste/n Vorsitzende/n und die / den erste/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist²¹. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

¹⁹ Die Regelungen der §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Mustersatzung zur Organisation und Kompetenz des Vorstands sind gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Im Interesse der Stiftung sollten entsprechende Bestimmungen jedoch in die Satzung aufgenommen werden, weil hiermit typische Streitfragen geregelt werden können.

²⁰ Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Stifter / die Stifterin kann sich auch allein als Vorstand einsetzen, er / sie steht dann aber regelmäßig nicht mehr für den Stiftungsrat zur Verfügung. Ein Einpersonenvorstand ist wegen des Vertretungsproblems allerdings eher nicht zu empfehlen. Aus Gründen der Effizienz sollten andererseits nicht zu viele Personen in den Vorstand aufgenommen werden. Relativ oft wird vom Stifter / von der Stifterin vorgesehen, dass die Mitgliedschaft im Vorstand an ein bestimmtes Amt geknüpft wird (z.B. der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt, der Vorsitzende des Gesangsvereins etc.). Dies ist deshalb bedenklich, weil der jeweilige Amtsträger nicht zur Mitgliedschaft gezwungen werden kann, die ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands also vom Willen Dritter abhängig und damit nicht auf Dauer gewährleistet ist. Besser ist es, den entsprechenden Amtsträger - nach dessen Zusage - persönlich zu benennen und eine schlüssige Nachfolgeregelung zu treffen (z.B.: "Die Mitgliedschaft von Herrn OB Muster ist an dessen Amtszeit als OB geknüpft. Als Nachfolger soll zunächst immer der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn dieser dazu bereit ist. Lehnt er ab, gilt folgendes: ...").

²¹ Die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans kann in der Stiftungssatzung geregelt werden. Ist in der Satzung nichts bestimmt, so ist die Abberufung aus wichtigem Grund grundsätzlich zulässig. Auch die Stiftungsbehörde kann diese Abberufung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen vornehmen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. In jedem Fall muss ein weiteres Verbleiben im Amt die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gestört oder gefährdet erscheinen lassen.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine *ganze* Amtszeit gewählt und eingesetzt.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - g) die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstel-

len zu lassen. *Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen.* Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen

§ 10 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Vorstandbeschlüsse werden mit der *einfachen* Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von *mindestens zwei* seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung der / des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vor-

standsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter²².
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus *drei bis fünf* Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stifter / der Stifterin bestellt. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/in. Scheidet die / der Vorsitzende oder deren / dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die / der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

²² Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und fehlt eine entsprechende Regelung, gilt die einfache Mehrheitsvertretung. Es ist auch denkbar, ein sog. „4-Augen-Prinzip“ vorzusehen, indem der Vorstand durch den Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied handelt.

Die / der Stellvertreter/in hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung ermächtigt.

- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:
- a) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (7) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 13 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand²³.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
 - c) Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - d) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen Sachverständigen Stelle erstellt und geprüft worden sind
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
 - f) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 12 dieser Satzung
 - g) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung)

§ 14 Stiftungsrat - Beschlussfassung, Entscheidungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

²³ Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in der Satzung ein **unabhängiges Kontrollorgan** vorzusehen, das weitgehend die Aufgaben der Rechtsaufsicht / Stiftungsaufsicht wahrnimmt. Entscheidend ist jedoch die Unabhängigkeit des Kontrollorgans, d.h. die Möglichkeit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ohne Einfluss durch andere Stiftungsorgane oder durch den Stifter bzw. die Stifterin. Mitglieder des Kontrollorgans können daher in aller Regel nicht zugleich Mitglied in beschließenden Stiftungsorganen oder der Geschäftsführung sein; auch enge persönliche Beziehungen zu Mitgliedern in diesen Gremien dürften der Unabhängigkeit entgegenstehen. Das unabhängige Kontrollorgan "ersetzt" die Rechtsaufsicht "wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung ... gewährleistet erscheint". Hieraus folgt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Arbeit des Kontrollorgans im Auge behält.

- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens *einmal* jährlich oder wenn *ein* Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von *zwei* Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) *Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet, ohne dass ihnen ein Stimmrecht eingeräumt ist.*
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Stiftungsratsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der *einfachen* Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von *mindestens zwei Drittel* aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 15 (Satzungsänderungen u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (6) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von *mindestens zwei* seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der / des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Um-

stand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung²⁴

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters / der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters / der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer *Zweidrittelmehrheit* aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen²⁵.

²⁴ Der Stifter / die Stifterin sollte die Voraussetzungen und das Verfahren von Satzungsänderungen u.a. festlegen. Damit ist das Schicksal der Stiftung auf Dauer bestimmbar, der Stifterwille auch über den Tod hinaus gewährleistet. Die Hürden für Änderungen des Stiftungszwecks, Aufhebung und Zusammenlegung sollten hoch sein; diese Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Bitte beachten: Die Satzungsänderung und die Zweckänderung sind zwei verschiedene Dinge. Zwar bedarf es für die Zweckänderung auch einer entsprechenden Änderung der Satzung, die Zweckänderung ist aber normalerweise eine Art "Notreaktion" auf die Unmöglichkeit, den Stiftungszweck unverändert weiterzuverfolgen (vgl. hierzu auch § 87 BGB), wohingegen die "normale" Satzungsänderung nur dazu dient, "den Normalbetrieb aufrecht zu erhalten" und an sich verändernde Umstände anzupassen.

²⁵ Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Stiftungsrechts und des Steuer- und Abgaberechts.

§ 16 Vermögensanfall²⁶

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den / die / das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das / es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alternativ:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

§ 17 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart²⁷.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres²⁸ unaufgefordert vorzulegen.

²⁶ Enthält das Stiftungsgeschäft bzw. die Satzung keine Bestimmungen über den Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung, fällt das Vermögen dem Land zu. Der Stifter / die Stifterin kann in der Satzung eine anfallsberechtigte Person (dies sollte in Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen) bestimmen. In diesem Fall findet eine Liquidation der Stiftung statt. Die Anfallsberechtigten haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die in Liquidation befindliche Stiftung auf Auszahlung des Überschusses, der nach der Liquidation verbleibt.

²⁷ Das Regierungspräsidium ist Genehmigungsbehörde für die genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Stiftung und Rechtsaufsicht. Als letztere hat es die Aufgabe, den Bestand und die satzungsgemäße Tätigkeit der Stiftung zu überwachen und die Stiftung entsprechend zu beraten. Dem Regierungspräsidium gegenüber bestehen überdies diverse Anzeigepflichten. Es handelt sich dabei um Rechtsgeschäfte, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von besonderer Bedeutung sind oder sein können. Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte enthält das Kapitel "Der Betrieb der Stiftung und die Stiftungsaufsicht" in unserem Buch "Stiftungen im Regierungsbezirk Stuttgart", das über den Buchhandel (ISBN 3-7890-6996-5) bezogen werden kann.

²⁸ Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so ist als spätester Abgabetermin der 30.06. gemeint.

Musterstadt, den _____

Unterschrift der Stifterin / des Stifters